

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



33. Jahrgang

Beeskow, den 23. Juli 2026

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2-3 **Beschlüsse des Kreistages vom 24. Juni 2026**
1. Seite 2 Überarbeitung Schülerbeförderungssatzung
 2. Seite 2 Planetenweg Müllrose/Schlaubetal
 3. Seite 2 Bedarfs- und Umsetzungsliste 2026 – 2029
 4. Seite 2 Baubeschluss zur Errichtung der Doppelten 3-Feld-Schulsporthalle in Erkner
 5. Seite 2 Grundsatzbeschluss zur planerischen Vorbereitung des grundhaften Ausbaues der Kreisstraße K6755, Abschnitt 020, OD Freienbrink
 6. Seite 2 Baubeschluss zum Neubau eines straßenbegleitenden Radweges parallel zur Kreisstraße K 6740, Abschnitt 010, 1. BA OA Steinhöfel – OE Demnitz
 7. Seite 3 Bewilligung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Beschaffung eines digitalen Lernfabrik-Fachkabinetts im Rahmen des Interreg-Projekts „Bildung verbindet“ für das Haushaltsjahr 2026
 8. Seite 3 Neufassung der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuweisungen zur Unterstützung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter bei der Realisierung von unabweisbaren Investitionen und wesentlichen Instandsetzungsmaßnahmen
 9. Seite 3 Änderung der Geschäftsordnung des Beirates für regionale Beschäftigungsförderung im Landkreis Oder-Spree - Örtlicher Beirat gemäß § 18 d SGB II
 10. Seite 3 Petition zur dringenden Modernisierung des Radweges zwischen Kienbaum, Jänickendorf und Trebus
- II.) Seite 3-7 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten, der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr einschließlich der Verfolgung und Ahndung entsprechender Ordnungswidrigkeiten sowie der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Verbot der Benutzung elektronischer Geräte während der Fahrt auf die Gemeinde Grünheide**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Beschlüsse des Kreistages vom 24. Juni 2026

1. Überarbeitung Schülerbeförderungssatzung

(Beschluss-Nr.: 21/DREI Fraktionen/11/2026)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree strebt eine Neufassung der Schülerbeförderungssatzung ab dem Schuljahr 2027/28 an. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, dem Kreistag im ersten Quartal 2027 einen Entwurf auf Grundlage von durch die Fraktionen bis zum 29.08.2026 schriftlich einzureichenden Hinweisen, Ergänzungen und Anregungen und den Erfahrungen aus der Anwendung der überarbeiteten Satzung (ab 5. Juni 2026 geltende Fassung) zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

2. Planetenweg Müllrose/Schlaubetal

(Beschluss-Nr.: 25/SPD und B'90/Grüne/11/2026)

Der Kreistag beschließt:

Der zuständige Beigeordnete wird beauftragt, im laufenden Verwaltungsverfahren „Planetenweg Müllrose/Schlaubetal“ auf eine verständige Gesetzesanwendung hinzuwirken, bei der die berechtigten Schutzinteressen der Gebietsausweisung als Naturschutzgebiet mit den ebenso berechtigten Interessen der Kunstfreiheit, der mit der Installation verfolgten Naturpädagogik und dem öffentlichen Interesse der Bürgerschaft an der Erhaltung der naturpädagogischen Kunstinstallation in Einklang gebracht werden.

3. Bedarfs- und Umsetzungsliste 2026 – 2029

(Beschluss-Nr.: 022/11/2026/NEU)

Der Kreistag bestätigt die beigefügte Bedarfs- und Umsetzungsliste.

4. Baubeschluss zur Errichtung der Doppelten 3-Feld-Schulsporthalle in Erkner

(Beschluss-Nr.: 054/11/2026)

Der Kreistag beschließt, die Verwaltung mit der Weiterführung der Planung sowie der baulichen Umsetzung der Doppelten 3-Feld-Schulsporthalle in Erkner zur Abdeckung ansteigender Sportunterrichtsbedarfe der landkreiseigenen weiterführenden Schulen, das Carl-Bechstein-Gymnasium und die MORUS-Gesamtschule Erkner, zu beauftragen.

5. Grundsatzbeschluss zur planerischen Vorbereitung des grundhaften Ausbaues der Kreisstraße K6755, Abschnitt 020, OD Freienbrink

(Beschluss-Nr.: 046/11/2026)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der planerischen Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der Kreisstraße K6755, Abschnitt 020, Ortsdurchfahrt (OD) Freienbrink von km 2,983 bis km 3,903.

6. Baubeschluss zum Neubau eines straßenbegleitenden Radweges parallel zur Kreisstraße K 6740, Abschnitt 010, 1. BA OA Steinhöfel – OE Demnitz

(Beschluss-Nr.: 047/11/2026)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung und der baulichen Realisierung des Neubaus des straßenbegleitenden Radweges parallel zur Kreisstraße K 6740 Abschnitt 010 von OA Steinhöfel bis OE Demnitz auf einer Länge von ca. 1.760 m.

7. Bewilligung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Beschaffung eines digitalen Lernfabrik-Fachkabinetts im Rahmen des Interreg-Projekts „Bildung verbindet“ für das Haushaltsjahr 2026

(Beschluss-Nr.: 063/11/2026)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree bewilligt gemäß § 75 Abs. 5 BbgKVerf i. V. m.

§ 72 BbgKVerf sowie § 6 Nr. 4 Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2026 eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die Beschaffung eines digitalen Lernfabrik-Fachkabinetts im Rahmen des Interreg-Projektes „Bildung verbindet“ für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 300.000 EUR. Die Deckung erfolgt aus der im Haushaltsplan 2026 veranschlagten Verpflichtungsermächtigung für die Investitionsmaßnahme 21110230100 „Neubau Schulgebäude Spree-Grundschule“ (Produkt 21110).

8. Neufassung der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuweisungen zur Unterstützung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter bei der Realisierung von unabwiesbaren Investitionen und wesentlichen Instandsetzungsmaßnahmen

(Beschluss-Nr.: 045/11/2026)

Der Kreistag beschließt die beigefügte Neufassung der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuweisungen zur Unterstützung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter bei der Realisierung von unabwiesbaren Investitionen und wesentlichen Instandsetzungsmaßnahmen (Richtlinie zur Unterstützung der Kommunen).

9. Änderung der Geschäftsordnung des Beirates für regionale Beschäftigungsförderung im Landkreis Oder-Spree - Örtlicher Beirat gemäß § 18 d SGB II

(Beschluss-Nr.: 043/11/2026)

Der Kreistag beschließt die geänderte Geschäftsordnung des Beirates für regionale Beschäftigungsförderung im Landkreis Oder-Spree.

10. Petition zur dringenden Modernisierung des Radweges zwischen Kienbaum, Jänickendorf und Trebus

(Beschluss-Nr.: 043/11/2026)

Der Kreistag nimmt die Petition zur dringenden Modernisierung des Radweges zwischen Kienbaum, Jänickendorf und Trebus zur Kenntnis und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Beantwortung entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung.

- II.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten, der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr einschließlich der Verfolgung und Ahndung entsprechender Ordnungswidrigkeiten sowie der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Verbot der Benutzung elektronischer Geräte während der Fahrt auf die Gemeinde Grünheide**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur

Übertragung der Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten, der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr einschließlich der Verfolgung und Ahndung entsprechender Ordnungswidrigkeiten sowie der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Verbot der Benutzung elektronischer Geräte während der Fahrt auf die Gemeinde Grünheide

zwischen

dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow
vertreten durch den Landrat Herrn Frank Steffen
(im Weiteren „Landkreis“ genannt)

und

der Gemeinde Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark)
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Arne Christiani
(im Weiteren „Gemeinde“ genannt)

Präambel

Durch die Ansiedlung der Tesla Gigafactory Berlin-Brandenburg in Freienbrink - Gemeinde Grünheide (Mark) ist diese durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen stark belastet.

Mit dem Ziel die Verkehrssicherheit im gesamten Gemeindegebiet zu gewährleisten und zu verbessern, schließen der Landkreis und die Gemeinde die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und regeln die Übertragung der Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten, der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr und der Überwachung des Verbots der Benutzung elektronischer Geräte während der Fahrt einschließlich der Verfolgung und Ahndung entsprechender Ordnungswidrigkeiten im gesamten Gebiet der Gemeinde Grünheide (Mark).

Die Übertragung der Aufgaben erfolgt auf Grundlage

- des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nummer 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nummer 10], S.77),
- des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nummer 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nummer 9], S.19),
- der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden (Verkehrsordnungswidrigkeitenzuständigkeitsverordnung - VOWiZustV) in der Fassung vom 18. Juni 1996 (GVBl.II/96, [Nummer 26], S.412), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2020 (GVBl.II/20, [Nummer 109])

entnehmbar aus <https://www.bravors.brandenburg.de> – und

- des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 46) geändert worden ist,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 349) geändert worden ist sowie
- der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nummer 32) geändert worden ist

entnehmbar aus <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Die Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte Eberswalde, Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder sind gemäß § 47 Absatz 3 Satz 1 OBG für ihr jeweiliges Gebiet unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden an Gefahrenstellen für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr sowie für die Verfolgung und Ahndung der von ihnen festgestellten Ordnungswidrigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 VOWiZustV zuständig.

Die Landkreise sind zudem für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Verbot der Benutzung elektronischer Geräte während der Fahrt nach den §§ 23 Absatz 1a, 49 Absatz 1 Nummer 22 StVO in Verbindung mit den §§ 24 Absatz 1 und 26 Absatz 1 StVG sowie § 2 Absatz 1 VOWiZustV, soweit sie die Verstöße festgestellt haben, zuständig.

Auf Grundlage von § 1 Absatz 1 sowie §§ 5 ff. GKGBbg überträgt der Landkreis die vorgenannten Zuständigkeiten für das Gebiet der gesamten Gemeinde Grünheide auf die Gemeinde.

§ 1 Gegenstand und Umfang der Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis überträgt mit dieser Vereinbarung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 i.V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GKGBbg die ihm zugewiesenen Aufgaben
 - a. der Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr nach § 47 Absatz 3 Satz 1 Variante 1 OBG und der Verfolgung und Ahndung der von ihm festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 3, 37, 49 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 2 StVO in Verbindung mit den §§ 24 Absatz 1 und 26 Absatz 1 StVG sowie § 2 Absatz 1 VOWiZustV und
 - b. die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Verbot der Benutzung elektronischer Geräte während der Fahrt nach den §§ 23 Absatz 1a, 49 Absatz 1 Nummer 22 StVO in Verbindung mit den §§ 24 Absatz 1 und 26 Absatz 1 StVG sowie § 2 Absatz 1 VOWiZustV, soweit sie die Verstöße festgestellt hat,auf die Gemeinde.
- (2) Die Aufgabenübertragungen nach Absatz 1 sind räumlich auf das Gebiet der Gemeinde begrenzt (§ 3 Absatz 1 Satz 2 GKGBbg).
- (3) Mit der Übertragung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 gehen alle mit der Trägerschaft dieser Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten des Landkreises auf die Gemeinde über (§ 3 Absatz 3 Satz 1 GKGBbg). Die Gemeinde ist insoweit Verwaltungsbehörde nach § 35 OWiG.
- (4) Die Gemeinde kann die ihr mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben des Landkreises nicht auf eine andere Kommune übertragen (vertraglicher Ausschluss der Weiterdelegation im Sinne von § 3 Absatz 3 Satz 3 GKGBbg).

§ 2 Mitwirkung

- (1) Die Gemeinde stellt dem Landkreis eine Jahresübersicht über die durchgeführten Messungen und eine Zusammenfassung der Messergebnisse (Ort und Datum der Messung, Anzahl der durchfahrenden Fahrzeuge, Anzahl der Geschwindigkeitsüberschreitungen, Anzahl der Rotlichtverstöße, Anzahl der Handyverstöße) zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde übermittelt der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anforderung alle Verfahrensunterlagen. Die Übermittlung erfolgt nur zur Ausübung der Aufsicht und nicht zur operativen Mitwirkung.
- (3) Die Gemeinde informiert den Landkreis unverzüglich über besondere Vorkommnisse, die die öffentliche Sicherheit oder die Rechtsanwendung betreffen (z.B. technische Mängel, Verfahrensfehler, gerichtliche Entscheidungen mit grundsätzlicher Bedeutung).

§ 3 Technische Anforderungen

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich nur technisch zugelassene, eichfähige und für den jeweiligen Messzweck geeichte Messgeräte einzusetzen. Die Gemeinde verpflichtet sich gültige Zulassungs- und Eichnachweise zu dokumentieren.
- (2) Die Gemeinde stellt sicher, dass das Bedienpersonal fachlich qualifiziert ist und regelmäßige Schulungen erhält. Die Qualifizierungen und Schulungen sind zu dokumentieren.
- (3) Die Gemeinde führt regelmäßige Qualitätssicherungsmaßnahmen durch (z. B. Kalibrierungen, Wartungen) und dokumentiert diese. Die Dokumentation ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen etwas anderes vorsehen.
- (4) Die Gemeinde hat ein internes Prüf- und Reklamationsverfahren für Messungen einzurichten und die Ergebnisse der Qualitätssicherung zu dokumentieren.
- (5) Die Gemeinde hat sämtliche vorgenannten Dokumentationen und Nachweise auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 4 Kosten und Personal

- (1) Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der übertragenen Aufgabe entstehen, trägt die Gemeinde vollständig. Dazu gehören insbesondere: Personal- und Schulungskosten, Anschaffungs- und Betriebskosten für Messgeräte, Eich- und Wartungskosten, IT- und Infrastrukturkosten, Kosten der Rechtsverfolgung (Anhörungen, Bescheiderlass, Rechtsmittelbearbeitung) sowie sonstige Verwaltungskosten.
- (2) Die Gemeinde stellt das erforderliche Personal und die technische Ausstattung in eigener Verantwortung.
- (3) Die Gemeinde führt eine jährliche Kostenaufstellung und legt diese der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vor.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Einnahmen aus der Verfolgung und Ahndung der Verkehrsordnungswidrigkeiten stehen der Gemeinde zu.
- (2) Darüber hinaus ist für die Übertragung der Aufgabe eine wechselseitige Vergütung ausgeschlossen.

§ 6 Haftung und Versicherung

- (1) Die Haftung richtet sich nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen. Jede Partei haftet für eigenes Verschulden.
- (2) Die Gemeinde verpflichtet sich, für die Tätigkeit eine angemessene Haftpflichtversicherung vorzuhalten und dem Landkreis auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner schriftlich bis zum 30. Juni eines jeden Jahres mit Wirksamkeit zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (4) Eine Kündigung nach Absatz 2 oder 3 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vereinbarungspartners. Die Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit zudem der kommunalaufsichtlichen Genehmigung (§ 41 Absatz 3 Nummer 2 GKGBbg) und der Bekanntmachung der Kündigung durch die Vereinbarungspartner (§ 8 Absatz 1 und 3 GKGBbg).

§ 8 Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden

- (1) Andere als die in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffenen Festlegungen oder davon abweichende Nebenabreden zwischen den Vereinbarungspartnern bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften aller Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 24 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

§ 9 Genehmigung, Bekanntmachung, Wirksamkeit

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung (§ 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg) der nach § 42 GKGBbg zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

- (3) Die genehmigte Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2, frühestens jedoch am 01.08.2026 wirksam.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahekommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Für den Landkreis Oder-Spree

Beeskow, den 29.5.26

gez. Frank Steffen

Landrat Frank Steffen

gez. S. Gehm

Erster Beigeordneter Sascha Gehm

Für die Gemeinde Grünheide (Mark)

Grünheide, den 26.05.2026

gez. Arne Christiani

Bürgermeister Arne Christiani

gez. Giese

Stellv. Bürgermeister Christoph Giese

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten, der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr einschließlich der Verfolgung und Ahndung entsprechender Ordnungswidrigkeiten sowie der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Verbot der Benutzung elektronischer Geräte während der Fahrt auf die Gemeinde Grünheide wird nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde durch das Ministerium des Innern und für Kommunales mit Bescheid vom 25. Juni 2026 - Gesch.Z.: 03-33-347-22/2010-004/009 kommunalaufsichtlich genehmigt.

Beeskow, den 01.07.2026

Frank Steffen
Landrat

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat Frank Steffen
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow; PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt; in der Nebenstelle der Kreisverwaltung, Am Bahnhof 1e, Haus 1, 15517 Fürstenwalde; Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/Service-Aktuelles/Aktuelles/Amtsblatt/>